

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 6

Artikel: Vom Lehrplan Obwaldens
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-527116>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Lehrplan Obwaldens.

Soeben langt ein Büchlehen von 19 Seiten an. Es betitelt sich „Lehrplan für die Primar- und Fortbildungsschulen von Obwalden.“

Laut demselben umfaßt die Volksschule Obwaldens 6 Schuljahre. Daran reiht sich eine 2jährige Fortbildungsschule, deren obligatorische Stundenzahl gegenwärtig wenigstens 120 beträgt. Des Weiteren sagt der Lehrplan über diese Schule nichts, als daß sie auf „Wiederholung und Erweiterung des in der Oberschule behandelten Stoffes zu bringen hat.“ Sie gilt auch für die Mädchen, die dann aber statt Geographie und Geschichte sticken und nähen lernen und Unterricht in der Haushaltungskunde erhalten, was sehr lobenswert. — Der Unterricht für die Knaben soll tunlichst sich auch auf das Gebiet der Landwirtschaft erstrecken, dafür wird auf Gesang, Turnen und Zeichnen verzichtet.

Der Lehrplan als solcher macht einen recht guten Eindruck, scheint mir aber da und dort fast zu sehr auf die kommenden Rekrutenprüfungen zugespißt zu sein. z. B. im Kapitel Verfassungskunde. Der Schreiber dies war als Lehrer ein spezieller Liebhaber von Geschichte, Geographie und Verfassungskunde und hat seinen Realschülern manches Jahr namentlich auf letzterem Gebiete auch so eine Art „wesentliche Grundzüge“, so eine Art „Allerwichtigstes“, wie dieser Lehrplan es nennt, beigebracht oder beizubringen versucht. Die Bürschken hatten eine 6jährige Primarschulzeit schon hinter sich, einige eine 7jährige. Aber die in späteren Jahren bei Anlaß der Rekrutenprüfungen gemachten Erfahrungen sagten mir, daß der Erfolg lange nicht der auf den verfassungkundlichen Unterricht verwendeten Zeit entspricht: die Schüler sind zu jung und zu unreif. Der verfassungkundliche Unterricht als solcher mag in einer fortgeschrittenen Sekundar- und Realschule anschaulich und volkstümlich gepflegt werden; aber daheim ist er eigentlich erst in der Fortbildungsschule.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet möchte ich die Anforderung an die 6te Klasse, die da heißt:

Das Allerwichtigste aus der Verfassungskunde:

- a. Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden und ihre Befugnisse.
- b. Rechte und Pflichten des Staates und der Bürger.
- c. Einige wesentliche Grundzüge früherer Verfassungen.
- d. Wesentliche Unterschiede unserer republikanischen Verfassung zu den monarchischen Verfassungen.

nicht gerade billigen, mir persönlich geht sie zu weit. Im übrigen alle Anerkennung; zum Beweise dafür seien die wertvollen „Vorbemerkungen für alle Klassen“ hier wörtlich abgedruckt. Sie lauten:

A. Sprachlehre und Aufsatz.

1. Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß der Sprachlehrunterricht in der Volksschule sich zu beschränken hat auf die Begründung der Rechtschreibung und Zeichensetzung, daneben Sprachfertigkeit und Sprachverständnis unterstützen soll und daher in innigster Verbindung mit dem Aufsatzunterricht zu stehen hat.

2. In der 1., 2. und 3. Klasse soll aller Unterricht tunlichst von der Anschauung ausgehen.

3. Auf Rechtschreibung und Satzzeichenlehre wird in jeder Abteilung und bei allen schriftlichen Übungen ein besonderes Augenmerk gerichtet.

4. Häufige Diktierübungen sind zu empfehlen.

5. In der 3. und 4. Klasse werden Mundart und Schriftsprache nebeneinander angewendet.

6. In der 5. und 6. Klasse findet die Schriftsprache vorherrschend Anwendung. Dialektausdrücke sind bloß zur Erklärung von schwierigen schriftdeutschen Ausdrücken zu gebrauchen.

B. Lesen.

Auf laute, deutliche Aussprache, natürliche Betonung des Gelesenen und genaue Beobachtung der orthographischen Zeichen ist großes Gewicht zu legen.

C. Schreiben.

1. Gedruckte Vorlagen oder gutes Vorschreiben im Klassenheft mit Tinte oder Bleistift sind von der 3. Klasse an den Vorschriften an der Wandtafel vorzuziehen. — In den oberen Klassen eignet sich der Schüler gerne die Schrift des Lehrers an.

2. Am Anfang und Ende des Schuljahres werden von der 3. Klasse an in allen Abteilungen Probeschriften gemacht und bei der Inspektion vorgelegt.

3. In der 4. Klasse sowie in den spätern Kursen wird das Takttschreiben als spezielle Schönschreibübung empfohlen.

4. Als Schönschreibübung ist wenigstens alle 14 Tage ein korrigierter Aufsatz in ein Kleinheft einzutragen, das bei der Inspektion vorzulegen ist.

D. Rechnen.

1. Es empfiehlt sich, die Begründung des Rechnens mit gewöhnlichen Brüchen demjenigen mit Dezimalbrüchen vorangehen zu lassen, während in anschaulicher Weise — unserm Maß-, Münz- und Gewichtssystem entsprechend — von Anfang an in Dezimalen gerechnet wird.

2. Übungen im Kopfrechnen sind in jeder Rechenstunde notwendig. Das Kopfrechnen muß das schriftliche Rechnen begründen und unterstützen.

E. Geschichte.

1. Bei der Behandlung der Kriege und anderer wichtigerer Ereignisse empfiehlt es sich, zum bessern Verständnis eine Dreiteilung vorzunehmen:

- a. Wer und was ist die Ursache?
- b. Die Handlung (in angemessener Kürze).
- c. Die Folgen derselben.

2. Helden und andere große Männer der Geschichte sind hervorzuheben.

3. Die Jahrezahlen sind auf die wichtigsten Ereignisse zu beschränken: etwa Bund in Brunnen und Rütli, Eintritt der Kantone in den Bund, Datum der Schlachten, des Stanzer-Tages, der Verfassungsänderungen.

F. Geographie.

1. Zum bessern Verständnis der Geschichte sollen auf allen Stufen — 4., 5. und 6. — dem Schüler die nötigen Vorkenntnisse aus der Geographie beigebracht werden.

2. Bei der geographischen Behandlung eines Kantons ist zur Belebung des Unterrichtes tunlichst auch dessen Geschichte zu erörtern.

3. Der Geographieunterricht soll sich weniger an das Lehrbuch, sondern mehr an die Karte — große Wandkarte und kleine Schülerverte — und die Beobachtung im Freien anlehnen.

4. Das Kartenvorzeichnen durch den Lehrer und Nachzeichnen durch den Schüler erleichtert den Unterricht.

5. Für die sechste Klasse ist die sogenannte stumme Karte sehr zu empfehlen.

G. Singen.

1. 2. Kl.

(Für diese 2 Klassen nicht obligatorisch.)

Singen nach dem Gehör.

3. 4. Kl.

1. Allmähliches Einüben der Tonleiter.
2. Einführung in die Tonschrift und das Notensystem.
3. Wert und Namen der Noten nach Zahlen und Buchstaben und Pauen und ihre Einteilung in Ganze, Halbe u. i. w.
4. Rhythmisches Messen und Teilen.
5. Übungen für richtige Aussprache der Vokale, Gehör- und Tonbildung.
6. Übungen von Liedern — einstimmig, im Zwei-, Drei- und Viertakt. Taktieren.

5. 6. Kl.

1. Wiederholung und Befestigung des bisher Behandelten.
2. Erklärung der wichtigeren Taktvorzeichnungen, der dynamischen Zeichen, des Zeitmaßes oder Tempoverlängerung der Noten durch Punkt u.
3. Kenntnis der Schlüssel, der Versetzungszeichen und deren Bedeutung.
4. Bildung der G-, D-, F-, B-dur Tonleiter.
5. Treff- und Tonunterscheidungsübungen im bisherigen Tonumfang und Erweiterung nach oben und unten.
6. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder.
7. Augenmerk auf richtige Tonbildung und gute Aussprache.
- P. S. Die bekanntesten Vaterlandslieder z. B. „Kusst du mein Vaterland“, Sempacher- und Rütli- und Lied sollen auswendig gesungen werden.

H. Zeichnen.

5. 6. Kl.

- a. Linien, Winkel, einfache geometrische Figuren, Rosetten u.
- b. Leicht anlegen oder schraffieren.
- c. Nach Vorzeichnungen an der Wandtafel und Tabellen.

J. Turnen.

Für sämtliche Knaben vom 10. Altersjahre an nach Anleitung und Maßgabe der durch eidgenössische Verordnung vorgeschriebenen „Turnschule für den militärischen Vorunterricht der schweizerischen Jugend“.

Unsere Verhältnisse entsprechend dürfte als Übungsstoff für unsere Volksschule genügen:

1. I. Stufe.
2. Leichte Freiübungen mit Eisenstab und einige Verbindungen von Stab- und Freiübungen. II. Stufe.

K. Zeiteinteilung.

1. Obere Knabenschule:
Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 8 Std.; Geschichte und Geographie 4 Std.; Schönschreiben 1½ Std.; Turnen 1½ Std.; Bibl. Geschichte, Zeichnen, Singen je 1 Std. = 24. Std.
2. Obere Mädchenschule:
Rechnen 6 Std.; Sprachlehre, Aufsatz und Lesen 7 Std.; Geschichte und Geographie 2 Std.; Schönschreiben 3 Std.; Singen 1 Std.; Biblische Geschichte 1 Std.; Arbeitsschule 4 Std. = 24 Std.
3. In den Unterklassen wird die für Geschichte, Geographie, Turnen, Zeichnen, Singen u. i. w. anberaumte Zeit verhältnismäßig auf die andern Fächer verteilt.
4. Die Zeit für den Religions-Unterricht wird, nach Gutfinden des Pfarramtes, neben die oben bezeichneten Schulstunden eingefügt.